

Satzung über die Aufwandspauschale für Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und Mitglieder von Wahlvorständen

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 13 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und § 9 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Groß Quenstedt am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe des Aufwandsersatzes bei Gemeindevahlen und für die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses.

§ 2

Aufwandspauschale

- (1) Für stattfindende Gemeindevahlen erhalten:
 - a) am Wahltag anwesende Mitglieder von Wahlvorständen in den Wahllokalen und Briefwahlvorständen einen Aufwandsersatz in Höhe von 50,00 Euro.
 - b) Wahlvorsteher erhalten einen Zuschlag in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Bei Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses anwesende Mitglieder erhalten einen Aufwandsersatz in Höhe von 30,00 Euro.
- (3) Bei verbundenen Wahlen stellen die vorgenannten Beträge die Obergrenze dar.

§ 3

Fahrt- und Reisekosten

Die Reisekostenvergütung erfolgt in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Groß Quenstedt, *dem 03.07.2024*

Stadler

Stadler
Bürgermeister

